Nr.	Gebietskörperschaft /	Datum	Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
	Institution /			Flächennummer	
99	Privateinwender GNOR	26.09.2024	Wir nehmen hiermit zur o.g. Teilfortschreibung – Offenlage August bis September 2024 – erneut Stellung. Wir beziehen uns dabei auf die öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft vom 19.4.2022 mit den beigefügten Unterlagen und Anlagen, beschränken uns aber auf die Bereiche Gewerbe und Freiflächen-Photovoltaik. I. Gewerbe-Standorte: In unserer Stellungnahme vom 11.3.2024 haben wir unsere grundsätzliche Kritik an der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, wonach die Regionalplanung den viel zu hohen Flächenneuverbrauch noch begünstigt, dargelegt. Die Kritik halten wir aufrecht, ohne sie erneut darzulegen. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass von den ursprünglich vorgesehenen 30 Gewerbe-Standorten 11 nicht mehr weiterverfolgt werden. Dies sind: Nr. 4 Wöllstein Autohof Nr. 5 Wörrstadt-Nord Nr. 9 Pfaffen-Schwabenheim Nr. 10 Gewerbepark Bingen-Grolsheim West Nr. 11 Gewerbepark Bingen-Grolsheim Ost Nr. 22 Mirtschaftspark Rhein-Mainz (Mainz) Nr. 23 Nordspange Worms Nr. 24 Vor der Hardt (Bad Sobernheim) Nr. 25 Gau-Bischofsheim (Harxheim) Nr. 26 Worms Mittelhahntal Die Streichung dieser vorgenannten Standorte begrüßen wir ausdrücklich. Sollten diese oder weitere, bisher nicht genannte Standorte, in den weiteren Beratungen der Planungsgemeinschaft erneut in die Diskussion kommen, gehen wir von der Notwendigkeit einer erneuten Offenlage bzw. Anhörung aus.		Nunmehr werden auch die Flächen Nr. 7 Waldböckelheim und Nr. 14 Horbruch nicht als Vorranggebiete Gewerbe in den ROP übernommen. Zudem wird die Fläche Nr. 2 Offstein-West zunächst zurückgestellt. Der Flächenverbrauch wird dadurch geringer ausfallen.
99	GNOR	26.09.2024	Als Schritt in die richtige Richtung anerkennen und begrüßen wir auch die Regelung in Ziel 18 e: "Vor der Neuausweisung der zuvor genannten Baugebiete (gemeint sind Gewerbeflächen) ist ein Nachweis gegenüber der zuständigen Landesplanungsbehörde in Form einer begründeten Bestands- und Potenzialanalyse der Gewerbeflächen zu erbringen, dass keine geeigneten Brach- oder Konversionsflächen oder bereits wirksam ausgewiesene Gewerbeflächen verfügbar sind". Dazu ist in der Begründung für Z 18 e ausgeführt: "Vor der Inanspruchnahme neuer Freiflächen ist daher eine Bilanzierung aller vorhandenen gewerblichen Flächenreserven – vorzugsweise über die Plattform RAUM+Monitor – durchzuführen. Sofern hierüber ein Nachweis erbracht wird, dass keine ausreichenden Flächenpotenziale für die Gewerbeentwicklung vorhanden sind, können die Vorranggebiete Gewerbe in Anspruch genommen werden" Eine ähnliche Bestands- und Potenzialanalyse habe wir ebenfalls gefordert. Die vorgesehene Regelung ist zwar ein Anfang, aber zu schwach und mit unklaren Rechtsbegriffen versehen, die viele "Hintertüren" offenlassen. Beispiel: Wann ist ein Flächenpotenzial "ausreichend"? Außerdem bezieht sie sich nur auf wirklich große Ansiedlungsvorhaben ab 2.000 qm im Einzelfall. Notwendig sind nach unserer Auffassung aber von neutraler Stelle (nicht von den Kommunen!) durchgeführte Prüfungen der vorhandenen Gewerbeflächen, ihre Ausnutzung, ihre mögliche Weiterentwicklung bei gegebener Fläche und eine unabhängige Überprüfung des angemeldeten Bedarfs – und dies bezogen auf das gesamte Gewerbe. Die folgenden, im Regionalen Raumordnungsplan weiterhin vorgesehenen Gewerbe-Standorte sind nach unserer Auffassung nach wie vor aus naturschutzfachlichen Gründen strikt abzulehnen:		Die vorhandenen Flächenpotenziale sind dann nicht mehr ausreichend, wenn die zulässige Nachfrage durch das verfügbatre Angebot nicht mehr abgedeckt werden kann. Zulässig ist eine Nachfrage nur dann, wenn die geplante Gewerbeentwicklung zur gewerbelichen Entwicklungsfunktiuon der Gemeinde passt. Durch die Datenbank RAUM+Monitor ist die Flächenbewertung transparenter geworden. Eingriffen in die kommunale Planungshoheit sind jedoch gesetzliche Grenzen gesetzt, weswegen eine vollständige Verlagerung des Flächenmanagements auf Dritte schwierig umzusetzen ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution /	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
99	GNOR GNOR	26.09.2024	Nr. 2 Offstein-West Die offengelegten Unterlagen sind unvollständig, denn die in Bezug genommene Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung ist nicht Teil der offengelegten Unterlagen. Die erneute Offenlage ist daher aus sich heraus nicht verständlich. Dies verstößt gegen das Umwelt-Rechtsberatungsgesetz, welches den Umweltverbänden ein Anrecht auf Beteiligung in Umweltbelangen, insbesondere bei umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren, eröffnet. Dies Gesetz setzt die Aarhus-Konvention um, der als internationaler Vertrag den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten regelt. Die Planungsgemeinschaft hat danach sicherzustellen, dass relevante Umweltinformationen, die bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Weiterhin regelt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dass bei bestimmten Projekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Eine solche Prüfung stellt sicher, dass mögliche Umweltauswirkungen eines Projekts frühzeitig erkannt und in die Entscheidung einbezogen werden. Das Gesetz fordert auch, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv an der UVP beteiligt wird. Das bedeutet, dass die Anhörungsbehörde verpflichtet ist, die Öffentlichkeit über alle umweltrelevanten Informationen zu informieren, einschließlich der Antragsunterlagen, damit eine fundierte Beteiligung möglich ist. Die Verwaltung der Planungsgemeinschaft hält ausweislich der zur Einwendung unseres Umweltverbandes erarbeiteten Stellungnahme an der Planung eines Gewerbegebiets mit dem Argument fest, die eingeholte Natura2000-Erheblichkeitsprüfung der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B. prognostizieren ledglich randliche Störwirkungen für das Schutzgebiet, welche sich durch »geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern lassens würden.	G 2	Es wurde keine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen, sondern lediglich eine Natura 2000-Vorprüfung für die Gewerbefläche 02 in Offstein-West. Diese ist in rechtlicher Hinsicht ein Bestandteil der Planbegründung und kann daher auch nach der Offenlage noch ergänzt werden. Die Natura2000-Vorprüfung war während der gesamten Offenlage auf der Website der PGRN einsehbar. Die ausführlichen Stellungnahmen mehrerer Umweltverbände hierzu belegen, dass das Dokument bekannt war. Gemeint ist offenbar das Umweltsrechtsbehelfsgesetz. Der Öffentlichkeit wurde die Natura2000-Vorprüfung im Vorfeld der Regionalvertretungssitzung am 05.06.2024 zugänglich gemacht.
95	GNOR	26.09.2024	Diese Prüfung ist fachlich fehlerhaft, weil sie auf veralteten bzw. methodisch unzulänglichen Bestandserfassungen und einer lückenhaften Prognose der Störwirkungen des Betriebes eines Gewerbegebiets auf Brutplätze, Nahrungsbiotope, Zuggeschehen sowie die An- und Abflüge der Vogelarten beruht. Damit übersieht die Vorprüfung, dass durch die absehbaren Immissionen des geplanten Gewerbegebietes essenzielle Lebensraumfunktionen der Zielarten wesentlich betroffen werden. Abschließend setzt sich die Prüfung auch nicht mit der fachlich gebotenen Erweiterung des Schutzgebietes auseinander. Veraltete Bestandserfassung Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung (Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07) festgelegt, dass die Erfassungen von besonders geschützten Arten, die als Grundlage für Planungsentscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz dienen, nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Diese Frist kann jedoch in Einzelfällen kürzer sein, wenn sich zwischenzeitlich wesentliche Veränderungen ergeben haben, die die Aussagekraft der Daten beeinträchtigen könnten. Die Prüfung der Natura 2000-Erheblichkeit für den geplanten Vorrangbereich für Gewerbe in Offstein stützt sich auf eine Erfassung von Biotopen, Arten und Individuen, die in dem von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd im Jahre 2017 aufgestellten Bewirtschaftungsplan (2013 – 01 – S) zugrunde gelegt wurden. Dieser Bewirtschaftungsplan verzichtete auf eigene Erfassungen und bezieht sich auf punktuelle Erhebungen aus den Jahren 2012 und 2013 (Seite 10 ff.). Er dokumentiert aber auch, dass solche für den Schutz des Gebietes erhebliche Erfassung nicht vorliegen; so sind zur Biotop Kartierung »keine Angaben vorhanden« (S. 4). Zusammenfassend erfüllen weder der Bewirtschaftungsplan, die dort dokumentierten Quellen noch die Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine aktuelle Erhebung der für die Schutzwürdigkeit des Gebietes relevanten Bestandteile.	G 2	Eine FFH-Erheblichkeitsprüfung hat nur die Auswirkungen auf die Schuttziele des Gebietes zu prüfen und nicht die auf potenzielle Erweiterungsflächen. Es sind eigene Begehungen seitens des Gutachters in 2024 erfogt ebenso wie eine Auswertung des Artenportals "Artenanalyse".

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
99	GNOR	26.09.2024	Methodisch fehlerhafte Aktualisierung im Jahre 2024 Die Untersuchung zur Prüfung der Natura 2000-Erheblichkeit wurde am 17. Mai 2024 abgeschlossen. Sie stützt sich auf "Beobachtungen bei einer eigenen Begehung im Mai 2024". Details zur Dauer und den Orten der Begehung und zum Umfang werden in der Prüfung verschwiegen. Die Methodik der Erfassung und die Anzahl der Begehungen für eine vollständige Erfassung geschützter Vogelarten in Schutzgebieten sind in den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" und ähnlichen fachlichen Leitfäden, wie den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) oder der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), detailliert festgelegt. Diese Leitlinien geben an, wie ornithologische Erfassungen durchzuführen sind, um eine möglichst vollständige und aussagekräftige Datengrundlage zu schaffen. Die wesentlichen Punkte lauten: Methodik der Erfassung: Kartierung der Brutvögel: Die häufigste Methodik zur Erfassung von Brutvögeln ist die Revierkartierung. Dabei werden Brutreviere durch Beobachtung von Verhaltensweisen wie Gesang, Nestbau, Füttern oder Verteidigung des Reviers erfasst. Punkt-Stopp-Zählungen: Für weniger mobile oder versteckt lebende Arten können Punkt Stopp-Zählungen verwendet werden, bei denen an festgelegten Punkten für eine bestimmte Zeitspanne (z.B. 5-10 Minuten) alle beobachteten oder gehörten Vögel notiert werden. Linientransekte: Dies ist eine Methode, bei der entlang vorgegebener Linien (Transekte) Vögel gezählt werden. Diese Methode ist besonders nützlich in offenen Landschaften. Rufnachahmung (Klangatrappe): Bei bestimmten Arten wird der Einsatz von Tonbandwiedergaben (Playback) zur Anlockung von Vögeln empfohlen, um sie zu überhaupt erfassen zu können.	G 2	Der genaue Umfang der geforderten Untersuchungen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Demnach wäre eine vollständige Erhebung über ein Jahr hinweg mit systematische Begehungen sowohl während der Brutzeit als auch während des Vogelzugs erforderlich. Fachlich schwierig handhabbar ist dabei, dass der Betrieb der Teiche einer gewissen Dynamik unterliegt und damit natürlich auch die Nutzungsverteilung durch die verschiedenen Arten über die Jahre variiert. Eine möglichst vollständige Liste aller Arten, die irgendwann einmal beim Vogelzug durchkamen und irgendwo im Gebiet oder in der Umgebung gesichtet wurden, ist hinsichtlich der Auswirkungen dagegen wenig hilfreich. Einmalige Sichtungen im Gebiet oder auch auf den Äckern außerhalb sind noch kein Beleg für eine naturschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit. Die Ortsbegehung durch den Gutachter hatte nicht den Anspruch systematischer Erfassungen. Das ist auch so im Text nicht behauptet. Es ist lediglich dargestellt, dass die dabei gemachten Beobachtungen des Kiebitzes plausibel zu den vorliegenden Daten passen.
99	GNOR	26.09.2024	Anzahl der Begehungen: Mehrfache Begehungen: Es sind mehrere Begehungen zu unterschiedlichen Tageszeiten und Vegetationsperioden notwendig. Typischerweise sind vier bis sechs Begehungen pro Saison erforderlich, um die Erfassungen der meisten Brutvogelarten abzudecken. Erfassungszeitraum: Die Begehungen sollten über die gesamte Brut- und Zugperiode verteilt stattfinden. Dabei sollten neben dem gesamten Zuggeschehen auch frühe und späte Brutphasen abgedeckt werden. Schlechte Witterungsbedingungen vermeiden: Begehungen sollten nicht bei schlechtem Wetter (z.B. starkem Wind, Regen) durchgeführt werden, da die Aktivität und Erfassbarkeit der Vögel dadurch stark eingeschränkt sein kann. Nach diesen Vorgaben fehlen hierfür eine vollständige Erfassung geschützter Vogelarten im Schutzgebiet und dessen räumlicher Umgebung, einschließlich des geplanten Standortes des Gewerbegebiets, methodisch gut abgestimmte und mehrfach wiederholte Begehungen über die gesamte Brut- und Zugzeit hinweg. Dabei sind sowohl die spezifischen Anforderungen der einzelnen Vogelarten als auch die jeweiligen Lebensraumtypen zu berücksichtigen. Die genaue Anzahl der Begehungen und die angewandte Methodik können je nach Artenzusammensetzung und Gebietsspezifik variieren, sollten aber den anerkannten Standards entsprechen. Die Prüfung vom 17. Mai 2024 beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Arten Kiebitz und Rohrweihe ihre Brut und Nahrungssuche auch auf die heutigen Ackerflächen im geplanten Gewerbegebiet erstrecken. Ohne eine den vorgenannten Leitlinien methodisch entsprechende Erfassung der Brutstandorte und Nahrungsbiotope stellt die Prüfung von 17 Mai 2024 die These auf: "Eine Bebauung im Bereich Offstein-West tangiert die für den Kiebitz als Lebensraum geeigneten Flächen nicht" (Seite 21 Vorprüfung) "Es ist aber nicht davon auszugehen, dass diese Flächen im Vergleich zum Nahrungsraum der Rohrweihe insgesamt eine wesentliche oder sogar dominierende Rolle spielen" (Seite 21 Vorprüfung).	G 2	Der geforderte Untersuchungsumfang ist im Rahmen der 3. Teilfortschreibung aus zeitlichen Gründen nicht leistbar. Im Rahmen einer noch ausstehenden vollumfänglichen Natura2000-Prüfung kann die Veträglichkeit mit den Schutzzielen genauer geprüft werden. Die Fläche wird daher zunächst nicht als Vorranggebiet Gewerbe festgelegt und soll stattdessen im Rahmen der 5. Teilfortschreibung wieder aufgegriffen werden. Da sie nicht mit entgegen stehenden Zielen der Raumordnung belegt ist, steht sie der gemeindlichen Bauleitplanung grundsätzlich offen.

Nr.	Gebietskörperschaft /	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Elächen	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
	Institution / Privateinwender			Flächennummer	
999	GNOR	26.09.2024	Diese Thesen werden auf keine fundierte Methodik der Erfassung des Bestandes gestützt und widersprechen dem fachlichen Mindeststandard für eine Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung. Wesentliche Angaben zur landesweiten Bedeutung des Vogelschutzgebietes können einer aktuellen Publikation entnommen werden: Christian Dietzen (Fauna und Flora in RLP, Band 15 1 (2023), 253-320, Aktuelle Rastvogeldaten: Korrekturbedarf bei Ausweisung von Eu-VSG Genannt werden Arten, welche wertgebend im VSG sind und zugleich mehr als 10% des rheinland-pfälzischem Rastvorkommen darstellen: • Alpenstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 20% des rlp-Rastbestands), • Bekassine (wichtigstes VSG, knapp 12% des rlp-Rastbestands), • Bruchwasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands), • Flussregenpfeifer (zweitwichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands) • Grünschenkel (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands), • Kampfläufer (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands), • Kiebitzregenpfeifer (drittwichtigstes VSG), • Krickente (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands), • Rotschenkel (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands), • Rotschenkel (wichtigstes VSG, knapp 13% des rlp-Rastbestands),	G 2	Solche Untersuchungen sind im regionalen Raumordnungsüplan nicht leistbar und machen auch wenig Sinn, weil bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme vermutlich die Daten schon wieder veraltet sind. Es ist zu erwarten, dass dann erneute Einwände kommen, weil sich z.B. die Biotopstrukturen im Gebiet betriebsbedingt verändert haben, zwischenzeitlich noch weitere Arten beobachtet wurden oder auch neue Erkenntnisse zur Empfindlichkeit bestimmten Arten vorliegen.
999	GNOR	26.09.2024	 Sichelstrandläufer (wichtigstes VSG, knapp 25% des rlp-Rastbestands, Aufgrund der Daten sind auch folgende Arten extrem wichtig, aber nicht im VSG-Steckbrief genannt: Dunkler Wasserläufer (wichtigstes VSG, knapp 22% des RLP Rastbestands), Schilfrohrsänger (wichtigstes VSG, knapp 28% des rlp-Rastbestands) und Wasserralle (zweitwichtigstes VSG, knapp 10% des rlp-Rastbestands) Die vorstehenden Daten zeigen, wie wichtig das Vogelschutzgebiet aus landes- aber auch überregionaler Sicht ist. Eine Verschlechterung des Gebietes hätte unzweifelhaft erhebliche, negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bzw. die Arten des VSG. Dies ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass o.g. Arten mehr als 10% bzw. bis zu 55% des rheinland-pfälzischen Rastbestandes umfassen. Die umliegenden Agrarflächen sind wertvolle Nahrungsgebiete für eine ganze Reihe von Vogelarten, die auf dem Zug im VSG und hier rasten oder im VSG brüten und während und nach der Brut auch auf den Agrarflächen nach Nahrung suchen. Graureiher, Silberreiher, Weißstörche, Graugänse u.a. nutzen regelmäßig die Flächen zur Nahrungssuche. Erwähnenswert für das VSG sind auch die Brandgänse. Einziger Brutplatz in RLP mit jährlich 4-6 erfolgreichen Bruten. Im Sommer ca. 60-70 adulte Vögel. Auch die erfolgreiche Brut des Stelzenläufers ist hier anzuführen. Genauso sind Kiebitze, deren Schutz durch das – auch durch Landesmittel geförderte – Projektgebiet erst seit wenigen Jahren aufgewertet wird, hier zu finden. Es besteht die große Gefahr, dass das Bauvorhaben die Kiebitze erheblich stören und Nahrungsflächen verkleinern würde, was das Ziel des Kiebitzprojektes gefährden könnte. Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke, die im Gelände oder in der Nähe brüten, nutzen Agrarflächen ständig zur Nahrungssuche. Während der Zugzeit treten auch andere Greifvogelarten, wie z.B. Wiesenweihen, hier auf. 	G 2	Die Bedeutung des Vogelschutzgebiets wird nicht infrage gestellt. Entscheidend ist jedoch, ob sich die Gewerbeentwicklung auf den benachbarten Flächen negativ auf die Schutzziele des Gebiets auswirken würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Vogelschutzgebiet im unmittelbaren Umfeld einer Fabrik entstanden ist. Zur Klärung wird in Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde eine vollumfängliche Natura2000-Prüfung im Zuge der nächsten Regionalplanfortschreibung oder auf Ebene der Bauleitplanung empfohlen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
99	GNOR	26.09.2024	Für durchziehende Kleinvögel sind neben den Schilfflächen des VSG auch benachbarte Agrarflächen wichtige Nahrungshabitate. So rasten tausende Stare jedes Jahr im Herbst im VSG. Stare, aber auch Finken und Schwalben suchen auf dem Zug auch, teils sogar überwiegend, auf den Agrarflächen nach Nahrung. Erfassung der Störwirkung eines Gewerbegebietes Um die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung eines Natura2000-Schutzgebietes zu prüfen, sind Art und Umfang dieser zukünftigen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Hier fehlt es in der vorliegenden Prüfung vom 17. Mai 2024 zusammenfassend sowohl an einer den Anforderungen an eine valide Prognose entsprechenden Erfassung der Art als auch des Umfangs der zukünftigen Beeinträchtigungen. Die Prüfung vom 17. Mai 2024 verzichtet im maßgeblichen Kap. 5.2 im Widerspruch zum Inhalt der Überschrift ("Mögliche Störung des Gebiets von außen") auf eine Prognose und Benennung der Art und der Intensität der in dem geplanten Gewerbegebiet zu erwartenden Emissionen und der auf die geschützten Arten einwirkenden Immissionen. Es ist nicht die Aufgabe eines Naturschutzverbandes, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans diese Prognose nachzuholen. Gleichwohl ist auch für Laien bekannt, dass von der Umwandlung von Ackerflächen in einem Gewerbegebiet und dessen Betrieb Immissionen in Form von Schall, Licht, Luftturbulenzen, Bewegungen und Wärme ausgehen und die Gebäude mit Blick auf ihre Höhenentwicklung nicht nur ein Hindernis sein können, sondern auch das Mikroklima verändern. Die Technische Anleitung Lärm eröffnet in einem Gewerbegebiet Schallimmissionen durch einzelne kurzeitige Spitzen von tagsüber 95 dB (A) und nachts 70 dB (A). Einzelne Schallimmissionen, wie etwa die akustischen Signale von LKW auf öffentlichen Straßen werden von der TA Lärm nur teilweise erfasst und sind insoweit nicht begrenzt. Die Lichtemissionen, die Wärmeabgabe an die Umgebung und die Turbulenzen etwa durch Klimaanlagen sind nicht rechtlich verbindlich begrenzt.	G 2	Die Prüfung definiert, unter welchen Maßgaben schädliche Immisionen vermieden werden können. Es wird eine abschließende Klärung auf Ebene der Natura2000-Prüfung empfohlen. Auf die Festlegung eiens Vorranggbeietes Gewerbe wird zunächst verzichtet, eine erneute Behandlung ist im Rahmen der 5. Teilfortschreibung geplant. Das Natura2000-Gebiet ist als Klärteich der angrenzenden Zuckerfabrik entstanden und daher von Anbeginn durch die unmittelbare Nachbaraschaft zum Gewerbe geprägt.
99	J GNOR	26.09.2024	Vor diesem Hintergrund erfordert eine Prüfung der Natura2000-Erheblichkeit eine Prognose aller für die geschützte Vogelwelt relevanter Emissionen und der Immissionen auf die Standorte der Brut und der Nahrungssuche der geschützten Vogelarten sowie auf deren Zug und Rastverhalten. Daran fehlt es in der Untersuchung vom 17. Mai 2024. Die Verfasser der SUP zur Teilfortschreibung dokumentieren sowohl in der SUP als auch im Steckbrief zum Gewerbegebiet Nr. 2 eine fachliche Fehleinschätzung. So sind für die Offenlandarten, d.h. die hauptwertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes die das Vogelschutzgebiet umgebenden Dämme, Gehölze und Aufschüttungen keineswegs nur förderlich. Wesentlich für das Vogelschutzgebiet ist die freie Landschaft um das Vogelschutzgebiet herum. Dies ist für die ziehenden und rastenden Limikolen und viele anderen Arten wichtig bei der Auswahl des VSG als Rast- und Brutplatz. Während das Werk der Zuckerfabrik südlich und hangabwärts angrenzt, liegt die Ortslage Offstein mit großem Abstand östlich des Vogelschutzgebietes. Dieses ist daher nach Osten, Westen und Norden von freier Landschaft (Ackerlandschaft ohne sonstige Störungen) umgeben. Für viele ziehende Vogelarten bzw. Arten des Offenlandes ist dies wesentlich für die Nutzung des Vogelschutzgebietes als Rast- und Brutgebiet. Diese störungsarme Exposition ist essentiell für die geschützten Arten und das EU-Vogelschutzgebiet. Es haben in keinem anderen VSG in Rheinland-Pfalz mehr Arten ihren wichtigsten Rastplatz als in den Klärteichen. Der Zuflug der Rastvogelarten (insbesondere nächtlich ziehende Arten) erfolgt in der Zugperiode, die hier größte Relevanz hat, nämlich der Wegzuperiode, von östlicher Richtung her. Damit würde ein an das VSG unmittelbar östlich angrenzendes Gewerbegebiet den Zuflug direkt behindern. Eine verminderte Annahme somit eine Verschlechterung des VSG als Rasthabitat muss angenommen werden. Auf diesen Sachverhalt geht die SUP nicht ein, was als ein Versämnnis einzustufen ist!	G 2	Auf Ebene der Regionalplanung sind die genauen Parameter noch nicht bekannt, die für die Entstehung von Emissionen entscheidend sind. Dies kann erst über die Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans gesteuert werden. Daher sind auf regionaler Ebene lediglich pauschale Annahmen möglich. Auf eine Vorranggebietsausweisung wird daher verzichtet. Das Gebiet ist aus den Hauptvogelzugrichtungen Nordost und Südwest weiterhin gut anzufliegen. Das VSG würde auch nach Bebauung des Vorranggebiets Nr.2 weiterhin auf etwa zwei Dritteln seiner Außengrenze direkt an die freie Landschaft angrenzen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
99	GNOR	26.09.2024	Ausschlaggebend ist, dass der Schutz der Arten und des Lebensraumes im Vogelschutzgebiet vollumfänglich erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird ((Verschlechterungsverbot EU-Richtlinie). Dies ist durch direkt angrenzendes Gewerbe anzunehmen, ansonsten wäre die Nichtverschlechterung nachzuweisen, was die SUP aber nicht leistet. Ebenso fehlt die Betrachtung der kumulierenden Wirkung des bestehenden Werkes der Südzucker mit dem geplanten Gewerbegebiet sowie ergänzend die Kumulation mit der östlich angrenzenden Ortslage von Offstein. Gebotene Meldung einer Vergrößerung des Schutzgebietes gegenüber der Kommission Das Natura 2000 Schutzgebiet bietet etwa den Arten Kiebitz und Rohrweihe, aber auch		Die Natura 2000-Vorprüfung geht davon aus, dass bei Einhaltung der beschriebenen Maßgaben (Abstände, Begrenzung der Gebäudehöhen und Emissionen) eine Verschlechterung verhindert werden kann. Eine abschließende Klärung erfolgt im Rahmen der noch ausstehenden Natura2000-Prüfung, die bis zur nächsten Teilfortschreibung des ROP durchgeführt werden soll. Eine Natura 2000-Vorprüfung prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die
			weiteren hinzugekommenen Arten, Brut und Nahrung nicht nur im jetzigen Schutzgebiet, sondern auch in dessen Randzonen. Unser Naturschutzverband fordert von der Bundesrepublik Deutschland, diese Arten fachgerecht zu erfassen und diese Pufferzonen zum Schutz von Brut und Nahrungsraum der Kommission zugunsten einer Erweiterung des Schutzgebietes zu melden sowie die Schutzverordnung entsprechend zu ändern. Auch mit diesem Aspekt setzt sich die Prüfung der Natura 2000-Erheblichkeit vom 17. Mai 2024 nicht auseinander. Delegation an das Bauleitplanverfahren Die Verwaltung der Planungsgemeinschaft deutet in der Diskussion der Einwendung der Umweltverbände an, im nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung könnten die nicht sicher abzuschätzenden randlichen Störwirkungen durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung gemindert werden. Diese Delegation einer Erheblichkeitsprüfung auf ein nachgelagertes Verfahren widerspricht den planerischen Anforderungen an eine Prüfung der Erheblichkeit und Verträglichkeit der Wirkung einer Planung auf der Ebene der Regionalplanung.	G 2	Schutzziele des ausgewiesenen Natura2000-Gebietes. Es prüft nicht die Auswirkungen auf angrenzende Flächen, die bisher keinem Schutzstatus unterliegen. Als Ergebnis der Natura2000-Vorprüfüng werden Maßgaben beschrieben, die eine Beeinträchtigung der Schutzziele verhindern sollen. Die abschließende Klärung erfolgt im Rahmen der vollumfänglichen Natura2000-Veträglichkeitsprüfung. Ein Abstand ließe sich auch über zeichnerische Festlegungen im Regionalplan sichern.
99	GNOR	26.09.2024	Nr. 7 Waldböckelheim Das Gebiet wird in der SUP mit "rot" – Konflikte mit Natur und Landschaft – bewertet. Unseren Erkenntnissen nach ist die Fläche Lebensraum für stark gefährdete Vogelarten wie Rebhuhn und Grauammer. Auch wenn im Artenfinder keine Eintragungen vorliegen, so ist nach unseren Erkenntnissen die avifaunistische Bedeutung des direkt westlich angrenzenden Habitatmosaiks hoch. Der Südhang des Welschberg Weinbergsstrukturen und Brachen in verschiedenen Stadien ermöglichten die Brutansiedlung vieler gefährdeter Arten, u.a. des Orpheusspötters, einer in Deutschland nach wie vor seltenen Art, deren Ausbreitungsentwicklung noch voll im Gange und dessen weitere Bestandsentwicklung noch nicht abzusehen ist. Auch weitere rheinland-pfälzische Charakterarten (z. B. Rebhuhn, Turteltaube, Grünspecht, Pirol, Neuntöter, Girlitz u. v. a.) sind anzutreffen. Wenige Stichproben ergaben überdies eine beachtliche Insektenfauna. Hier sollte eher eine Ausweitung des heckenreichen Habitats angestrebt werden, statt einer Gebietsentwertung, die durch die Realisierung des Gewerbegebietes unvermeidlich folgen würde. All dies ist in der SUP nicht thematisiert, die deshalb unzureichend ist. Abgesehen davon ist der Bereich Kaltluftentstehungsgebiet, beeinträchtigt massiv das Landschaftsbild und liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet. Nr. 17 Gewerbepark Bingen (Grolsheim-Nord) Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, dass die Gemeinden Grolsheim und Sponsheim durch bestehende und neu hinzukommende Gewerbegebiete sozusagen schon "umzingelt" und die Lebensqualität der Menschen, aber auch die Natur, stark beeinträchtigt wird. Wir begrüßen zwar, dass auf die Standorte Nr.10 Gewerbepark Bingen/Grolsheim West und Nr.11 Gewerbepark Bingen/Grolsheim Ost verzichtet wird; dennoch ist die Gesamtwirkung bereits bestehender Gewerbeflächen zu berücksichtigen. Die SUP leistet dies nicht, davon ist nicht einmal die Rede.	G 7 G 17	Die Fläche Nr. 7 in Waldböckelheim wird nicht weiterverfolgt, nachdem die oberste Naturschutzbehörde einer Befreiung von der Naturparkverordnung nicht zugestimmt hat. Auf die kumulierenden Effekte infolge einer bandartigen Siedlungsstruktur wird in der SUP eingegangen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution /	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
	Privateinwender				
99	GNOR	26.09.2024	Das Gebiet liegt nach RROP komplett in einem Vorbehaltsgebiet Grünzäsur. Nördlich – wenn auch durch die Autobahn getrennt – liegt das Naturschutzgebiet Mortkaute (BK-6013-0510-2006), welches ohnehin durch Verkehr und angrenzendes Gewerbe sowie Austrocknung hochbelastet ist. Westlich liegt das VSG Untere Nahetal, dessen Zuflugswege während des Herbstzuges durch das neue Gewerbegebiet mindestens erschwert würden. Eine weitere Belastung ist nicht hinzunehmen. Ein Teil des Gebietes ist zudem hochwassergefährdet. Wir gehen durch den Bau eines Gewerbegebiets von starken negativen Auswirkungen auf die im Naturschutzgebiet Mortkaute vorkommenden Arten aus. Im Areal selber werden alle ansässigen Offenlandarten durch die Bebauung ihren Lebensraum. verlieren.		Das NSG berührt das Vorranggebiet nur an der nordöstlichen Ecke. Dazwischen liegt ein Korridor von 100 m, da hier nicht nur die regulären Autobahnspuren, sondern auch die Überführungen des Nahetalsreiecks liegen. Die Barrierewirkung durch den Verkehrsknotenpunkt ist sehr groß. Das VSG Unteres Nahetal ist fast 1 km vom westlichen Rand der Fläche Nr. 17 entfernt und liegt zudem tiefer aufgrund eines Geländesprunges.
			Nr. 30 Hochschule II Mainz Das Gebiet ist mit "rot" – konfliktträchtig – eingestuft, Gründe sind Kaltluftschneise, Artenvorkommen (Feldhamster, Feldlerche, Rebhuhn) und wichtiger Erholungsraum im direkten Einzugsbereich einer Großstadt. Letzteres soll laut "Fazit" durch "Sicherung einer möglichst attraktiven Wegepassage in Nord- Süd Richtung" gewährleistet werden. Die erholungssuchenden Menschen werden diesen Satz als Sarkasmus empfinden. Die Fläche liegt in einem RROP-Vorbehaltsgebiet "Grünzäsur". Sie ist besonders wichtig, d.h. unverzichtbar, für die Kaltluftversorgung der Stadt Mainz. Naturschutzfachliche Restriktionen sind Potenzialfläche Feldhamster und Rebhuhn (die Vorkommen würden erlöschen, Ersatzlebensraum ist nicht möglich) und bereits belegt mit Ausgleichsflächen. Diese Gründe müssten reichen, den Standort nicht mehr weiterzuverfolgen.	G 17 G 30	Die 52 ha sind nicht komplett zur Überbauung vorgesehen. Die Regionalplanung setzt mit dem Vorrangebiet Gewerbe im Bereich Wissenschaft/Forschung lediglich einen Rahmen für die Entwicklung. Nach den aktuellen Planungen wird nur etwa ein Drittel des Gebietes tatsächlich als Baufläche genutzt. Auch wenn nur für einen Teil der verbleibenden Fläche der Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt wird, dürften auch die übrigen Freiflächen ökologische Qualitäten haben, die teilweise über die einer intensiv genutzten Ackerfläche hinausgehen. Auf eine kompaktere Anordnung der Gebäudecluster verzichtet die Stadt Mainz mit Rücksicht auf das Mikroklima, insbesondere die Kaltluftströme. Der Artenschutz ist auf Ebene der Bauleitplanung intensiver zu betrachten, Verbotstatbestände sind auszuschließen.
99	GNOR	26.09.2024	II. Freiflächen-Photovoltaik In unserer Stellungnahme vom 11.3.24 haben wir unsere grundsätzliche Kritik am Ausbau der Freiflächen- Photovoltaik begründet. Wir halten diese Kritik aufrecht, ohne sie erneut darzulegen. Zusammengefasst geht es darum, für die Stromerzeugung durch Solarzellen bereits vorhandene und befestigte Flächen zu nutzen, wie z.B. Dächer, Parkplätze, Industrieflächen. Studien zeigen, dass damit eine Vervielfachung von Solar-Stromerzeugung möglich ist ohne Freiflächen in Anspruch zu nehmen. Für die politischen Rahmenbedingungen für eine vermehrte oder fast ausschließliche Nutzung von befestigen Flächen für Stromproduktion aus Photovoltaik ist die Bundesebene zuständig, z.B. durch die entsprechende Förderung und Gestaltung der Einspeisevergütung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften können hier wenig ausrichten. Sie sind über die Landesplanung angehalten, Freiflächen auszuweisen. Aus diesem Grund verzichten wir – mit wenigen Ausnahmen - auf eine erneute Stellungnahme zu den meisten der vorgesehenen Standorte, denn eines unserer Hauptargumente war das Vorhandensein befestigter Flächen und deshalb eine unnötige Inanspruchnahme von Freiflächen. Dies bedeutet aber nicht, dass wir mit den nunmehr ausgewiesenen Standorten einverstanden wären. Wir begrüßen, dass 8 Standorte (von ursprünglich 32) nicht mehr weiter verfolgt, also gestrichen werden (Nr.3 Grolsheim/Gensingen, Nr.6 Bretzenheim/Nahe, Nr.7 Münchwald, Nr.9 Kellenbach, Nr.12 Hennweiler West, Nr.22 Bruchweiler/Kempfeld, Nr.27 Bruchweiler und Nr.32 Wörrstadt. Gegen diese Standorte hatten wir starke naturschutzfachliche Bedenken geäußert und sie abgelehnt. Wir freuen uns, dass unsere Argumente mit dazu beitragen haben.		Einige der genannten Flächen waren lediglich Bestandteil der Potenzialstudie, wurden aber wegen der schlechten Bewertung nie in den Planentwurf übernommen.

Inst	ebietskörperschaft / stitution / ivateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
99 GN			Außerdem hatten wir unserer vorherigen Stellungnahme vom 11.3.24 bei einer Reihe von weiteren Standorten neben Naturschutzbedenken kritisiert, dass bei Realisierung landschaftsschädigende Bandstrukturen entstehen, die schiere Größe und die Kumulierung mit bestehenden Anlagen nachteilig für Menschen und Arten seien, manche Ortschaften fast von Solarflächen eingekesselt würden und viele Flächen zu nah an Natura 2000-Gebieten und Biotopen grenzen. Wir begrüßen sehr, dass diese Argumente und Einschätzungen in der SUP thematisiert und angemerkt wurden und damit für das weitere Verfahren auf Bauleitplanungsebene aktenkundig sind, auch wenn diese Bedenken nicht zum Streichen der Standorte führten. Es handelt sich um immerhin 17 Standorte: Nr.1 Guntersblum, Nr. 2 Bingen, Nr.4 Stromberg/RothSüd/Waldalgesheim/Waldlaubersheim, Nr.5 Alsheim/Mettenh./Osth., Nr.10 Hennweiler Ost, Nr.11 Hennweiler Süd, Nr.14 Oberkirn/Hausen, Nr.17 Hottenbach West, Nr.18 Breitenthal, Nr.20 Schauren, Nr.21 Kempfeld/Schauren, Nr.23 Wirschweiler, Nr.24 Heimbach, Nr.26 Gimbweiler, Nr.30 Kronweiler, Nr.38 Merxheim, Nr.39 Becherbach. Wir halten es für einen Fehler, dass diese Anmerkungen in der SUP nicht in die Potenzialstudie (Steckbriefe) übernommen wurden; denn diese Steckbriefe dürften bei der weiteren Planung von Kommunen und Investoren und bei der Frage, ob überhaupt ein Standort geeignet ist, eine besondere Rolle spielen. Ausdrücklich begrüßen wir, dass nunmehr bei Flächensolaranlagen Querungsmöglichkeiten für Wildtiere in Abständen von 300 m zwingend vorgeschrieben sind, deren Breite mit mind. 5 m empfohlen wird. Als besonders bedeutsam unterstützen wir die Aufnahme von landesweit bedeutsamen Rastplätzen als Ausschlusskriterium. Die Bestimmung war dringend notwendig für die Funktionalität des Vogelzuges, der u.a. durch Klimawandel und Windparks ohnehin stark belastet ist. Das Abstandsgebot von 600 m zu Flächensolaranlagen erscheint uns allerdings als zu gering.		In der Potenzialstudie erfolgt eine Einzelbewertung der Standorte, die SUP betrachtet auch kumulierende Effekte. In die Gesamtabwägung sind diese miteinzubeziehen. Kenntnisnahme Das Landesamt für Umwelt hat seine Empfehlung inzwischen korrigiert und sogar auf 300 m reduziert. PV-Anlagen dürfen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Tierwelt nicht mit Windenergienalagen verglichen werden.

26.09.2024 Zu einem Standort sowie zu den beiden neu hinzugekommenen Standorten möchten wir nachstehend Stellung nehmen: Nr. 2 Bingen Unsere Bedenken wurden in der SUP aufgegriffen und genannt, aber der Standort wurde beibehalten, weil die 600 m-Grenze zu einem definierten Rastgebiet um 150 m überschritten sei. Damit sind wir nicht einverstanden, denn nach unseren Erkenntnissen ist die vorgesehene Fläche selbst ein wichtiges Rastgebiet für seltene und geschützte Arten. Die Erläche wird unter einven von nordischen Gänsen (Blässgans und Tundra-Saatgans), Kranichen, Großmöwen und Schwänen (HoCker- und Singschwan) als Rastplatz genutz. In der Vergangenheit wurden immer wieder größere Greifvogelansammlungen auf der Fläche festgeteilt. Abgesehen davon liegt der Standort im: Landschaftsschutzgebiet, Grünzug und Biotopverbund. Direkt angrenzend ist ein Obstbaugebiet mit Vorkommen stark bedrönther Arten, und Kiebitzbrutplätze sind in weniger ab 1500 m Entferung gelegen. Wir fordern, den Standort zu streichen. Nr. 38 Mercheim Der Standort wird abgelehnt. Die Größe ist mit 60 ha angegeben, 50 ha sind nur zulässig. Auch wenn es sich um eine "Vorratshaltung" handelt und nicht das gesamte Areal in Anspruch genommen wird, so sollte der umgebende Waldbestand, die Nähe zum Vogelschutzgebiet und der Wildlicherkorridor unseres Erachtens ein Ausschlusskriteerinus gelegen, der Grenzender Wahrschenlichkeit zu einer Artenverarmung zumindest bei Greifvögelin wie dem Rotmillan sowie Fledermäusen kommen wird. Außerdem ist kritisch anzumerken, dass die Potenzialfläche wegen der unzureichenden Darstellung im Steckbrief nur sehr schwer aufzufinden ist. Nr. 39 Becherbach. Bedenken. Der Standort liegt inmitten von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, die SUP befürchtet eine Artenverarmung. Das Areal wird stark vom Rotmilan genutzt, so dass von einer Inanspruchnahme von Nahrungsfläche ausgegangen wird. Das Landschaftsbild wird zudem durch hohe Einsehbarkeit beeinträchtigt. Die Fläche wurde vom Landesamt für Umwelt bewusst nichtige Bedeuts	Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
	99			Stellung nehmen: Nr.2 Bingen Unsere Bedenken wurden in der SUP aufgegriffen und genannt, aber der Standort wurde beibehalten, weil die 600 m-Grenze zu einem definierten Rastgebiet um 150 m überschritten sei. Damit sind wir nicht einverstanden, denn nach unseren Erkenntnissen ist die vorgesehene Fläche selbst ein wichtiges Rastgebiet für seltene und geschützte Arten. Die Fläche wird unter anderen von nordischen Gänsen (Blässgans und Tundra-Saatgans), Kranichen, Großmöwen und Schwänen (Höcker- und Singschwan) als Rastplatz genutz. In der Vergangenheit wurden immer wieder größere Greifvogelansammlungen auf der Fläche festgestellt. Abgesehen davon liegt der Standort im: Landschaftsschutzgebiet, Grünzug und Biotopverbund. Direkt angrenzend ist ein Obstbaugebiet mit Vorkommen stark bedrohter Arten, und Kiebitzbrutplätze sind in weniger als 1500 m Entfernung gelegen. Wir fordern, den Standort zu streichen. Nr. 38 Merxheim Der Standort wird abgelehnt. Die Größe ist mit 60 ha angegeben, 50 ha sind nur zulässig. Auch wenn es sich um eine "Vorratshaltung" handelt und nicht das gesamte Areal in Anspruch genommen wird, so sollte der umgebende Waldbestand, die Nähe zum Vogelschutzgebiet und der Wildtierkorridor unseres Erachtens ein Ausschlusskriterium sein, weil es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Artenverarmung zumindest bei Greifvögeln wie dem Rotmilan sowie Fledermäusen kommen wird. Außerdem ist kritisch anzumerken, dass die Potenzialfläche wegen der unzureichenden Darstellung im Steckbrief nur sehr schwer aufzufinden ist. Nr. 39 Becherbach. Bedenken. Der Standort liegt inmitten von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, die SUP befürchtet eine Artenverarmung. Das Areal wird stark vom Rotmilan genutzt, so dass von einer Inanspruchnahme von Nahrungsflächen ausgegangen wird. Das Landschaftsbild wird zudem durch hohe Einsehbarkeit	PV 02 PV 38 PV 39	bedeutsame Rastgebiet einbezogen, für regional bedeutsame Rastgebiete gibt es keine Empfehlungen. Im nördlichen Teil ist eine Vorbelastung durch Autobahn und Bahnstrecke gegeben. Ein Vorbehaltsgebiet entbindet nicht von Untersuchungen des Artenschutzes auf Ebene der Bauleitplanung - ausgenommen der baurechtlich privilegierte 200 m-Korridor entlang von Infrastrukturtrassen. Die Fernwirkungen von Photovoltaik auf außerhalb des Gebietes vorkommende Arten sind gering. Mögliche Auswirkungen auf das benachbarte Vogelschutzgebiet sind im Rahmen einer Natura2000-Erheblichkeitsprüfung auf Ebene der Bauleitplanung zu untersuchen. Ein grundsätzlicher Sicherheitspuffer zu Schutzgebieten wird abgeleht, weil die Fernwirkungen durch PV gering sind. Dem Wildtierkorridor wird durch die Festlegungen in G 169a Rechnung getragen. Es besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen, Freileitungen und einne Funkturm. Die Fläche ist im Fachbeitrag Artenschutz des LfU nicht als Rotmilandichtezentrum kartiert. Gleichwohl wird der Artenschutz auf Ebene